



# Stowarzyszenie Inicjatywa Rozsądnym Polaków

**Organizacja Pożytku Publicznego**

ul. Piotrkowska 41 lok.2, 90-410 Łódź

Telefon: 42 296 55 87

Fax: 42 235 11 69

E-mail: [biuro@sirp.pl](mailto:biuro@sirp.pl)

[www.sirp.pl](http://www.sirp.pl)

NIP: 725-188-05-45 REGON: 473258114 KRS: 0000212154 ING Bank Śląski nr konta: 33 1050 1461 1000 0022 8896 4204

# **SATZUNG DES VEREINS**

## **Inicjatywa Rozsądnych Polaków**

### **Kapitel I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

1. Der Verein trägt den Namen Verein „Inicjatywa Rozsądnych Polaków“ („Initiative der Vernünftigen Polen“), weiter als karitativer Verein genannt, der eine juristische Persönlichkeit hat.
2. Der Name des Vereins ist gesetzlich geschützt.
3. Der Verein Inicjatywa Rozsądnych Polaków bedient sich der Abkürzung Inicjatywa RP.

##### **§ 2**

1. Der Verein ist aufgrund der Vorschriften des Gesetzes „Recht über Vereine“, vom 7. April 1989, tätig.

##### **§ 3**

1. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist Republik Polen, dagegen befindet sich der Sitz der obersten Behörden in Łódź. Gemäß des lokalen Rechts darf der Verein eine Tätigkeit außer der Republik Polen führen, um Satzungsziele zu verwirklichen.
2. Der Verein darf Nebenstellen haben, darin auch Außenstellen und darf andere Organisationseinheiten bilden.

##### **§ 4**

1. Die Grundlage der Tätigkeit des Vereins ist eine soziale Arbeit seiner Mitglieder.
2. Der Verein darf Arbeiter beschäftigen, um seine Angelegenheiten zu führen.

##### **§ 5**

1. Der Verein darf Auszeichnungen und Siegel auf den in ausführlichen Vorschriften bestimmten Prinzipien gebrauchen.
2. Grafische Zeichen, die vom Verein gebraucht werden, sind gesetzlich

- geschützt.
3. Der Verein darf sich, für Zusammenarbeit mit Ausland, der Übersetzung des Namens in ausgewählten Fremdsprachen bedienen.
  4. Der Verein darf Mitglied von inländischen und internationalen Organisationen sein.
  5. Der Vorstand des Vereins entscheidet über Beitritt zu Organisationen, von denen im Absatz 4 die Rede ist oder über Austritt aus ihnen.

## **Kapitel II**

### **Ziele des Vereins**

#### **§ 6**

1. Das Hauptziel des Vereins ist, einen Raum für einen sozialen Wandel zu bilden, der die Teilnahme von Bürgern im demokratischen Rechtsstaat vergrößert, um ihnen ein würdiges Leben zu sichern.
2. Zwecks der Verwirklichung der Satzungsziele gewinnt der Vorstand des Vereins Finanz- und Sachmittel von natürlichen und juristischen Personen, inländischen und internationalen Organisationen sowie von anderen, gesetzlich erlaubten Quellen, zum Beispiel durch Organisierung des Wohltätigkeitskonzertes und von Sammlungen.
3. Die Hauptziele sind:
  - a) Entwicklung des bürgerlichen Bewusstseins sowie Verbreitung und Schutz von Rechten und Freiheit eines Menschen und Bürgers,
  - b) Bildung von Bedingungen der sozialen Unterstützung den Menschen, deren schwierige ökonomische Lage verursacht, dass sie zu ärmsten Personen zählen,
  - c) Unterstützung und Teilnahme an der Entwicklung der lokalen Gemeinschaften, Bildung der die soziale Kontrolle unter Institutionen der Macht verstärkten Grundlagen, insbesondere durch den leichteren Zugang zur verarbeiteten öffentlichen Information,
  - d) Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Unternehmertums, Beschäftigungsprogramm und berufliche Wiedereingliederung von Arbeitslosen, darin der behinderten Personen,
  - e) Unterstützung und Teilnahme an sozialen Initiativen, die die Chancen der Bürger im Bereich von Bildung, Heilwesen, Sozialhilfe, Sport und umweltbewussten Handlungen angleichen.
4. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:
  - a) Zusammenarbeit und Zusammenwirken mit anderen sozialen Organisationen,
  - b) Verschiedenartige Hilfe den Bedürftigen – vor allem Sachhilfe, im Falle der Finanzhilfe – je nach innehabenden Mitteln und Möglichkeit,
  - c) Hilfeleistung den Obdachlosen und Arbeitslosen nach besessenen Mitteln,
  - d) Hilfeleistung den durch Natural- und Umweltkatastrophen betroffenen Menschen,
  - e) Organisierung von verschiedenartigen Erholungsformen,
  - f) Rechtsberatung und Rechtshilfe,
  - g) Schutz vor Diskriminierung der Bürger in Form von unbegründeter mittelbarer wie auch unmittelbarer Ungleichbehandlung in ihren Rechten und Pflichten.
5. Der Verein darf andere Aufgaben aufgrund der mit Staats- oder Selbstverwaltungseinheiten der Sozialhilfe und anderen Auftraggebern

- abgeschlossenen Vereinbarungen ausführen.
6. Der Verein darf eigene Publikationen herausgeben.

## § 7

1. Zwecks der Verwirklichung seiner Satzungshandlungen arbeitet der Verein mit Organen der Gewalt und Staatsverwaltung, auch aufgrund der Subsidiarität mit sozialen und wirtschaftlichen Organisationen, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und anderen juristischen und natürlichen Personen im Inland und Ausland zusammen.
2. Zwecks der Verwirklichung von Satzungszielen darf der Verein eigene bezahlbare und kostenlose gemeinnützige Tätigkeit führen, gemäß den in diesem Bereich geltenden Vorschriften. Die beiden Tätigkeitsarten werden rechnerisch aussondert werden.
3. Der Verein verwirklicht die bezahlbare gemeinnützige Tätigkeit, für die er ein Gehalt bezieht, das nicht höher als dieses sein kann, welches aus der direkten Kalkulation von Kosten dieser Tätigkeit ergibt.

## Kapitel III

### Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

## § 8

1. Die Mitglieder des Vereins Inicjatywa Rozsądnych Polaków teilen sich in:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. fördernde Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

## § 9

1. Das ordentliche Mitglied darf jeder volljährige Bürger der Republik Polen sein, der völlig geschäftsfähig ist und der die schriftliche Erklärung abgibt, wird von der Landesführung aufgenommen.
2. Das fördernde Mitglied des Vereins darf natürliche oder juristische Person sein, die an der meritorischen Tätigkeit des Vereins interessiert ist, eine Finanz- oder Sachhilfe erklärt, die schriftliche Mitgliedserklärung abgibt und vom Staatsverwaltung aufgenommen werden wird.
3. Die Würde des Ehrenmitglieds wird von der Hauptversammlung durch den auf den Antrag des Vereinsvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss verliehen. Auf dieselbe Weise erfolgt der Entzug der Ehrenmitgliedschaft, der ausschließlich infolge krasser Verletzung der Satzungsziele und Aufgaben des Vereins erfolgen kann.

## § 10

1. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt:
  - a. zu wählen und zu Behörden des Vereins gewählt zu sein,

- b. Anträge in den mit der Tätigkeit des Vereins verbundenen Angelegenheiten einzubringen,
- c. Hilfe des Vereins auszunützen.

Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet:

- a. Satzungsbestimmungen sowie Beschlüsse der Behörden des Vereins einzuhalten,
- b. An der Realisierung der Vereinsziele aktiv teilzunehmen,
- c. Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

### **§ 10 a**

- 1. Das Ehrenmitglied ist berechtigt:
  - a. Anträge in den mit der Tätigkeit der Vereinstätigkeit verbundenen Angelegenheiten einzubringen,
  - b. Eine Hilfe des Vereins auszunützen.
- 2. Das Ehrenmitglied ist verpflichtet:
  - a. Satzungsbestimmungen sowie Beschlüsse der Vereinsbehörden einzuhalten,
  - b. An der Verwirklichung von Vereinzielen aktiv teilzunehmen.

### **§ 11**

- 1. Das fördernde Mitglied ist berechtigt, mit beratender Stimme an Arbeiten des Vereins teilzunehmen sowie Anträge und Forderungen einzubringen, die die vom Verein vornehmenden Aufgaben betreffen.
- 2. Das fördernde Mitglied hat die im Paragraph 10, Punkt 2 bestimmten Pflichten und es soll den Verein auf den mit des Landesvorstands bestimmten Grundsätzen unterstützen.

### **§ 12**

- 1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Landesvorstands über Streichung aus der Mitgliederliste oder über Ausschuss des Mitglieds.
- 2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - a. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  - b. durch Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit,
  - c. durch Erlöschen der juristischen Persönlichkeit des fördernden Mitglieds,
  - d. durch den Tod.
- 3. Der Ausschuss des Mitglieds erfolgt:
  - a. durch Handlung zum Nachteil des Vereins,
  - b. durch Verletzung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsbehörden.
- 4. Vom Beschluss des Landesvorstands betreffs der Beendigung der Mitgliedschaft kommt das Recht zu, die Berufung zur Hauptversammlung im Termin des einen Monats ab Erhalt der Entscheidung einzulegen.

## **Kapitel IV**

### **Vereinsbehörden**

#### **§ 13**

1. Die Vereinsbehörden sind:
  - a. Hauptversammlung von Vereinsmitgliedern weiter als „Hauptversammlung“ genannt,
  - b. Landesvorstand des Vereins, weiter als „Landesvorstand“ genannt,
  - c. Revisionskommission,

#### **§ 14**

1. Die Legislaturperiode der Vereinsbehörden dauert 4 Jahre und ihre Wahl findet in geheimer oder öffentlicher Abstimmung statt, je nach dem Beschluss der Hauptversammlung.
2. Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und falls der Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden das letzte Wort.

### **Hauptversammlung**

#### **§ 15**

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vereinsbehörde. Die Hauptversammlungen können:
  - a. ordentlich,
  - b. außerordentlich sein.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal für 4 Jahre, von des Landesvorstands des Vereins abberufen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung wird von des Landesvorstands einberufen:
  - a. aus der Initiative des Landesvorstands,
  - b. auf den Antrag der Revisionskommission,
  - c. auf den schriftlichen Antrag, mindestens 1/3 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung muss nicht später als binnen 30 Tage ab Datum der Einbringung des Antrages stattfinden.

#### **§ 16**

1. Den Bestandteil der Hauptversammlung bilden alle Vereinsmitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder nehmen an der Hauptversammlung mit entscheidender Stimme teil und die fördernden Mitglieder mit beratender Stimme.
3. Die Mitglieder werden von des Landesvorstands von Termin, Ort und Beratungsordnung der Hauptversammlung, nicht später als **14** Tage vor ihrem Termin, schriftlich benachrichtigt.
4. Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten des Landesvorstands eröffnet. Dann werden es Vorsitzender und Sekretär gewählt. Der Gang der Beratungen und Beschlüsse der Hauptversammlung wird protokolliert und das Protokoll wird vom Vorsitzenden und Sekretär unterschrieben.
5. Die Hauptversammlung ist gültig, wenn an ihm:
  - a. im ersten Termin mindestens 50% der stimmberechtigten Personen,
  - b. im zweiten Termin tatsächlich anwesende Zahl der Stimmberechtigten teilnehmen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sie finden auf eine öffentliche oder geheime Weise, je nach Feststellungen, statt.

## § 17

1. Zu Kompetenzen der Hauptversammlung gehören:
  - a. Bestimmung der Hauptrichtungen der Entwicklung des Vereins,
  - b. Prüfung und Bestätigung der Tätigkeitsberichte des Landesvorstands und Revisionskommission,
  - c. Beschlussfassung zur Erteilung des Absolutatoriums des Landesvorstands,
  - d. Wahl des Landsvorstands und Revisionskommission,
  - e. Abberufung des Landesvorstands in der Legislaturperiode auf den Antrag der Revisionskommission falls erheblicher Verletzung eines Programms oder Interesses des Vereins,
  - f. Beschlussfassung betreffs der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Landesvorstands der Revisionskommission,
  - g. Fassung der Hauptrichtungen der meritorischen und finanziellen Tätigkeit des Vereins,
  - h. Feststellung von Prinzipien zur Sammlung der Mitgliedsbeiträge,
  - i. Beschlussfassung betreffs Änderungen der Vereinssatzung,
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestimmung seines Vermögens,
  - k. Beschlussfassung in allen, nicht zu Kompetenzen anderer Organe des Vereins vorbehaltenen Angelegenheiten.

## Landesvorstand

## § 18

1. Der Landesvorstand ist die oberste Behörde des Vereins in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen.
2. Der Landesvorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern. An der ersten Sitzung darf die Landesführung aus ihrem Kreis den Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassenverwalter wählen.
3. Es ist möglich, im Landesvorstand die Funktion des Sekretärs mit der Funktion des Kassenverwalters zu vereinen.
4. Die Beschlüsse des Landesvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Falls gleichmäßiger Stimmenverteilung hat die Stimme des Präsidenten das letzte Wort.
5. Die Sitzungen des Landesvorstands sind protokolliert und Protokolle werden vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter sowie Sekretär unterschrieben.
6. Ausführliche Organisationsberechtigungen der Arbeit sowie Beratungsprozedur bestimmt die von der Landesführung bestätigte Arbeitsordnung.
7. Der Landesvorstand sammelt sich je nach Bedarf, aber nicht seltener als einmal im Jahr.
8. Der Vorstandspräsident beruft Sitzungen des Landesvorstands ein und sitzt ihnen vor.
9. Zur Abgebung der Willenserklärungen in allen vermögensrechtlichen Sachen des Vereins, zum Abschluss von Verträgen und zur Erteilung der Vollmacht ist die Unterschrift zwei Mitglieder des Landesvorstands, darin des Präsidenten, erforderlich.
10. Zur Abgebung der Willenserklärung in nicht vermögensrechtlichen Sachen des Vereins ist die Unterschrift zwei Mitglieder des Landesvorstands erforderlich.
11. Zu Kompetenzen und Pflichten des Landesvorstands gehören:
  - a. Außenvertretung des Vereins und Handeln in seinem Namen,
  - b. Führung der Vereinstätigkeit, gemäß Satzungsbestimmungen und Beschlüssen der Hauptversammlung,
  - c. Bildung und Koordinierung der Aufgaben der Vermittlungsstellen,
  - d. Annahme, Streichung der Mitglieder sowie ihrer Ausschuss,
  - e. Beschließen von Arbeitsplänen, Ordnungen, Anweisungen und Wachen über ihre Beachtung,
  - f. Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung,
  - g. Berufung und Auflösung der Stellen sowie Führung der Aufsicht über ihre Tätigkeit,
  - h. Bestätigung der Ordnungen des Handelns ,
  - i. Zeitweilige Suspendierung des Amtes,
  - j. Entscheidung über Beitritt zu inländischen und internationalen Organisationen.
12. Die Mitglieder können in den Landesvorstand in einer Zahl hinzugewählt werden, die nicht größer als 1/3 der Zusammensetzung des Vorstands ist, laut des auf den Antrag des Landesvorstands gefassten Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung.



## **Revisionskommission**

### **§ 19**

1. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan des Vereins und besteht aus 3 bis 5 Personen.
2. Die Mitglieder können in die Revisionskommission in der Zahl hinzugewählt werden, die nicht größer als 1/3 der Zusammensetzung der Revisionskommission ist, laut des auf den Antrag der Revisionskommission gefassten Beschlusses.
3. Die Revisionskommission wählt aus ihrem Kreis den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und Mitglieder.
4. Zu Kompetenzen der Revisionskommission gehört:
  - a. Durchführung der Kontrolle, mindestens einmal im Jahr, wenn es um die Gesamtheit der Vereinstätigkeit geht, mit besonderer Berücksichtigung der Finanztätigkeit,
  - b. Einbringung mit schriftlichen Anträgen zum Landesvorstand, die aus Kontrollbestimmungen ergeben und Abgabe der schriftlichen Erklärungen,
  - c. Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung,
  - d. Antrag zur Hauptversammlung auf Abberufung des Landesvorstands,
  - e. Erstattung der Tätigkeitsberichte der Hauptversammlung sowie Einbringung mit dem Antrag zur Frage der Entlastung für abtretenden Vorstand,
  - f. die Mitglieder der Revisionskommission dürfen an Sitzungen des Landesvorstands mit beratender Stimme teilnehmen,
  - g. die Revisionskommission führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Revisionskommissionen der Nebenstellen.
5. Die Beschlüsse der Revisionskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist und falls der Stimmengleichheit hat die Stimme des Kommissionsvorsitzenden das letzte Wort.

## **Kapitel V**

### **Nebenstellen des Vereins**

#### **§ 20**

1. Die Nebenstellen werden laut Beschlusses des Landesvorstands des Vereins berufen.
2. Der Vorstand der Nebenstelle handelt aufgrund der vom Landesvorstand bestätigten Ordnung.

### **Behörden der Nebenstellen**

#### **§ 21**

1. Die Behörden der Nebenstellen sind:
  - a. Mitgliederversammlung der Nebenstellen,
  - b. Vorstand der Nebenstelle,
  - c. Revisionskommission der Nebenstelle.

## § 22

1. Die Amtszeit der Nebenstelle dauert 4 Jahre und ihre Wahl erfolgt durch die geheime oder öffentliche Abstimmung, je nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Nebenstelle.

## § 23

1. Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse aller Behörden der Nebenstellen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und falls der Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden das letzte Wort.

## § 24

1. Die Mitgliederversammlung der Nebenstelle wird einmal für 4 Jahre einberufen. Der Vorstand der Nebenstelle benachrichtigt die Mitglieder von Ort und Termin der Mitgliederversammlung samt vorgeschlagener Beratungsordnung mindestens 30 Tage vor Beginn der Versammlung.

## § 25

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Nebenstelle wird vom Landesvorstand einberufen:
  - a. aus eigener Initiative,
  - b. auf den schriftlichen Antrag mindestens 1/3 der Nebenstellenmitglieder,
  - c. auf den Antrag der Revisionskommission der Nebenstelle.
2. Der Vorstand der Nebenstelle beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung der Nebenstelle im Termin eines Monats ab Erhalt des Antrags oder Beschlussfassung.

## § 26

1. An der Mitgliederversammlung nehmen:
  - a. ordentliche Mitglieder mit ausschlaggebender Stimme,
  - b. fördernde Mitglieder mit beratender Stimme
  - c. Ehrenmitglieder mit beratender Stimme teil.

## **§ 27**

1. Zu Kompetenzen der Mitgliederversammlung der Nebenstelle gehören:
  - a. Fassung eines Tätigkeitsprogramms der Nebenstelle gemäß den Satzungsbestimmungen und Beschlüssen der obersten Behörden des Vereins,
  - b. Wahl des Vorstands der Revisionskommission der Nebenstelle,
  - c. Prüfung der Tätigkeitsberichte des Vorstands der Revisionskommission der Nebenstelle,
  - d. Beschlussfassung in den von Vorstand und Revisionskommission der Mitglieder der Nebenstelle dargestellten Angelegenheiten sowie Fassung anderer Beschlüsse, die die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfordern.

## **Vorstand der Nebenstelle**

## **§ 28**

1. Der Vorstand der Nebenstelle besteht aus 4 bis 6 Personen, die aus ihrem Kreis Vorsitzenden, Vizepräsidenten, Sekretär Kassenverwalter wählen.
2. Die Mitglieder können in den Vorstand der Nebenstelle in der Zahl hinzugewählt werden, die nicht größer als 1/3 der Zusammensetzung des Vorstands der Nebenstelle ist, laut des auf den Antrag des Vorstands der Nebenstelle gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung der Nebenstelle.
3. Die Funktion des Kassenverwalters kann mit anderer, in der Nebenstelle ausgeübten Funktion verbunden werden.
4. Die Sitzung des Vorstands der Nebenstelle finden je nach Bedarf statt, aber nicht seltener als einmal für Vierteljahr.
5. Die Beschlüsse des Vorstands der Nebenstelle werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darin der Präsident oder Vizepräsident anwesend ist.
6. Der Vorstand der Nebenstelle handelt aufgrund der vom Landesvorstand des Vereins gefassten Ordnung.

## **§ 29**

1. Zu Kompetenzen der Mitgliederversammlung der Nebenstelle gehören:
  - a. Fassung der Tätigkeitspläne der Nebenstelle sowie Bestätigung des Berichtes aus ihrer Ausführung,

- b. Verwirklichung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Nebenstelle sowie Beschlüssen und Richtlinien der Vereinsbehörden.

### **§ 30**

1. Die Revisionskommission besteht aus 3 bis 5 Personen und wählt aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und Sekretär. Die Mitglieder können in die Revisionskommission der Nebenstelle in der Zahl hinzugewählt werden, die nicht größer als 1/3 der Zusammensetzung der Revisionskommission der Nebenstelle ist, laut des auf den Antrag des Vorstands der Nebenstelle gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung der Nebenstelle.
2. Zu Kompetenzen der Revisionskommission der Nebenstelle gehören:
  - a. Durchführung der Kontrolle für die Gesamtheit der Tätigkeit der Nebenstelle, mindestens einmal im Jahr,
  - b. Einbringung zur Nebenstelle mit schriftlichen Anträgen, die aus Kontrollbestimmungen ergeben und Forderung schriftlicher Erklärungen,
  - c. Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Nebenstelle,
  - d. Antrag zur Mitgliederversammlung der Nebenstelle auf Abberufung des Vorstands der Nebenstelle,
  - e. Einbringung der Mitgliederversammlung der Nebenstelle ihre Tätigkeitsberichte sowie Einbringung mit dem Antrag, das Absolutorium dem abtretenden Vorstands der Nebenstelle zu erteilen.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission der Nebenstelle Recht darauf, mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstands der Nebenstelle teilzunehmen.
4. Die Revisionskommission führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Revisionskommissionen der Nebenstellen.

## **Kapitel VI**

### **Vermögen des Vereins**

#### **§ 31**

1. Die Quellen des Vermögens des Vereins sind:
  - a. Mitgliedsbeiträge,
  - b. Schenkungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Erbschaften,
  - c. Eingänge aus der Satzungstätigkeit des Vereins.
2. Die Mitgliedsbeiträge sollen bis zum Ende erstes Vierteljahres jedes Jahres eingezahlt werden. Die neu angenommenen Mitglieder zahlen Beiträge im Termin von zwei Wochen ab Erhalt der Benachrichtigung von Annahme in den Mitgliederkreis des Vereins.
3. Der Verein führt Finanztätigkeit sowie Rechnungswesen, gemäß geltenden Vorschriften.

## **Kapitel VII**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

#### **§ 32**

1. Die Fassung der Satzung des Vereins oder ihre Änderung sowie Beschlussfassung von der Hauptversammlung über Auflösung des Vereins bedarf 2/3 der qualifizierten Stimmenmehrheit , wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Indem die Mitgliederhauptversammlung die Auflösung des Vereins fasst, beruft sie eine Abwicklungskommission sowie weist auf gemeinnützige Stiftungen und Vereine hin, mit den Zielen, die möglichst nah an den Gründungszielen des Vereins sind, nach der Tilgung dessen Verbindlichkeiten.

SIRP.PL